

Mauren, 25. August 2022 FK-rit

Regierung des
Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Inneres
Wirtschaft und Umwelt
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
9490 Vaduz

Stellungnahme zur Abänderung des Baugesetzes, des Energieeffizienzgesetzes und des Energieausweisgesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungschef
Sehr geehrte Frau Regierungschef-Stellvertreterin
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Die Gemeinde Mauren bedankt sich bei der Regierung für die Möglichkeit zur Einbringung einer Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Baugesetzes, des Energieeffizienzgesetzes und des Energieausweisgesetzes.

Vorausgeschickt sei, dass mit den geplanten Abänderungen in Liechtenstein künftig wieder vorbildlich energieeffiziente Gebäude errichtet werden. Diesen Anspruch hatte das Land vor einigen Jahren bereits einmal und das soll jetzt wieder erreicht werden, haben doch heute einige schweizer Kantone strengere Vorgaben eingeführt, als derzeit bei uns. Dass diese grundsätzlich sehr begrüßenswerten Anstrengungen zwangsläufig auch zu höheren Baukosten führen, wird im Sinne der Energiebilanz und der Klimaziele fast stillschweigend in Kauf genommen. Dieser Aspekt sollte jedoch angesichts der täglichen Meldungen über Materialteuerungen nochmals vertieft geprüft werden und nochmals in die Abwägungen über die zu erreichenden Ziele und in die Gewichtung der zu treffenden Massnahmen einbezogen werden.

Generell begrüßen wir auch, dass gemäss Art. 4 Abs. 2a Fördergrundsätze im EEG der Ersatz von bestehenden PV-Anlagen und von bestehenden Heizanlagen künftig gefördert werden. In diesem Zusammenhang regen wir an, dass künftig energetische Förderungen insgesamt nicht mehr zweigleisig von Land und Gemeinden, sondern nur noch vom Land ausbezahlt werden. So wurden die Energie- und Klimavisionen 2050 vom Land verabschiedet, die zusätzliche Belastung trifft jedoch unvermindert auch die Gemeindebudgets. Der Wegfall der Gemeindeförderung würde zudem den Verwaltungsaufwand bei den Gemeinden einerseits massiv reduzieren und auch insoweit die Gemeindebudgets entlasten. Die Förderungen des Landes könnten - ohne weiteren administrativen Aufwand zu verursachen - um den bisherigen Gemeindeanteil der Gemeinden angehoben werden.

Die Einführung einer Energieausweispflicht beim Bau eines Gebäudes in Art. 1 Abs. 1 Bst. a EnAG wird begrüsst. Der Energieausweis selber soll sich dabei an das international bewährte System mit den Einstufungen von A bis X halten, und - anders als auf S. 29 des Vernehmlassungsberichts mit B1 und B2 als Liechtenstein-spezifische Lösung vorgeschlagen – sich mit weiteren Klassen A+, A++ usw. behelfen.

Der vorgeschlagene Art. 64 Abs. 4a BauG sieht neu eine Pflicht zur Erstellung von Photovoltaikanlagen auf geeigneten Dachflächen von neuen Wohnbauten und neuen Nicht-Wohnbauten vor. Ausnahmen gibt es im Wesentlichen nur für Bauten, welche unter Denkmalschutz stehen. Wir regen an zu prüfen, ob es nicht auch genügen könnte, wenn Photovoltaikanlagen "am Gebäude" anstatt auf der Dachfläche errichtet werden. Allenfalls erweist sich z.B. eine Wandmontage oder eine Kombination mit Dachflächen als eine effizientere Lösung.

Auch geht uns die vorgesehene, zwingende Pflicht zur Erstellung einer PV-Anlage zu weit. Es soll dem Bauherrn überlassen bleiben, welche Systeme er anwendet, um den Gesamtenergieverbrauch eines Gebäudes zu reduzieren, sei es mit aktiven oder passiven Massnahmen. Wo es wirtschaftlich und energetisch sinnvoll ist, soll eine optimierte Gestaltung wie auch eine maximale Ausnutzung der Dach- bzw. der Gebäudefläche empfohlen und entsprechend gefördert werden. Die abschliessende Entscheidung soll jedoch in jedem Fall beim Bauherren verbleiben.

Auf S. 34 des Vernehmlassungsberichts wird ausgeführt, welche Problematiken bei der Anbindung von grossen PVA ab 500 kWp an die Mittelspannungsleitungen bestehen und dass diese für den Netzbetreiber bereist heute sehr anspruchsvoll sind. Hier regen wir an, dass solche Kosten künftig vom Land im Sinne der Förderung der dezentralen Energieproduktion übernommen werden.

Gemäss Abs. 2 der Übergangsbestimmungen BauG müssen bestehende Nicht-Wohnbauten ab dem 1. Januar 2035 zwingend mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet sein. Das erscheint innerhalb der Bauzone eher unproblematisch. Ausserhalb der Bauzone könnte sich diese Pflicht aber als störend oder nicht sinnvoll erweisen (z.B. Viehställe im Alpengebiet oder Forstneubauten im Wald). In Hinblick bspw. auf das Landschaftsbild sollten auch hier Ausnahmen ermöglicht werden.

Im Vernehmlassungsbericht wird wiederholt auf die Verordnungskompetenz und die damit einhergehenden Detailregelungen verwiesen. Im Sinne eines transparenten Gesetzgebungsprozesses regen wir abschliessend an, dass der Einladung zur Stellungnahme bei einem Gesetzesentwurf möglichst auch ein entsprechender Entwurf der Verordnungen beigelegt wird.



mauren

Freundliche Grüsse
Gemeindevorsteherung Mauren


Freddy Kaiser
Gemeindevorsteher

